

**Schriftenreihe
des
Juso-Bezirks
Hannover**

**Die
praktische
Bedeutung
des
Grundgesetzes**

**A. von Brünneck
W. Jüttner
R. Keßler
J. Perels
G. Schröder**

1/1976

DIE PRAKTISCHE BEDEUTUNG
DES GRUNDGESETZES

Ein Beitrag zur Diskussion der Jungsozialisten

Hannover, Januar 1976

I.

Das Grundgesetz (GG) spielt für die politischen Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik eine wichtige Rolle. In zunehmendem Maße wird es zur Legitimierung oder Diskreditierung politischer Positionen und Zielsetzungen verwandt. Die Parteien der sozial-liberalen Koalition sprechen von der "Verwirklichung des Sozialstaates" und versuchen, ihre Politik als Erfüllung von durch die Verfassung gesetzten Aufträgen darzustellen. Auch die DKP bemüht sich, ihre einzelnen politischen Forderungen als Realisierung von Verfassungsaufträgen zu begründen. Demgegenüber denunziert die CDU/CSU fast alle Reformansätze der sozial-liberalen Regierungskoalition als Anschläge auf die Verfassung.

Ob es sich um den Grundvertrag, die Fristenlösung, die Geschwindigkeitsbeschränkung, die paritätische Mitbestimmung oder die hessischen Rahmenrichtlinien handelt: Stets berufen sich die einen auf die Verwirklichung der Verfassung und die anderen sehen die Grundwerte der gleichen Verfassung in Gefahr. Das "Bekenntnis" zum Grundgesetz bzw. die Beteuerung, auf dessen Boden zu stehen, gerinnt zur hohlen Phrase, die jedermann bei jeder Gelegenheit im Munde führt, wobei natürlich dem jeweiligen politischen Gegner die Ernsthaftigkeit der Berufung auf die Verfassung bestritten wird.

Angesichts dieses Zustandes liegt die Gefährdung der Verfassung nicht dort, wo ihre eifrigsten "Schützer" sie suchen, sondern sie liegt in der mehr und mehr um sich greifenden Verwendung des Grundgesetzes zu Legitimationszwecken, der durch die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die sie abstützenden Rechtswissenschaftler Vorschub geleistet wird.

Von Rechtswissenschaft und juristisch fundierter Auslegung der Verfassungsbestimmungen kann allerdings dann nicht mehr die Rede sein, wenn - wie es zunehmend geschieht - aus allgemein gefassten Bestimmungen des Grundgesetzes detaillierte Anweisungen an den Gesetzgeber zur Behandlung politischer Einzelprobleme, etwa der Stimmenverteilung in den Organen der Hochschulselbstverwaltung, abgeleitet wer-

den. Hier verkommt die Verfassungs-
auslegung zur Grundgesetztheologie.

Die Kehrseite dieser Grundgesetztheologie ist eine vor allem in der Studentenbewegung vertretene Position, die sich mit dem Begriff "Verfassungsnihilismus" umschreiben läßt. Nach dieser Ansicht ist es verfehlt, wenn sich die Linke in der politischen Auseinandersetzung auf die Normen der Verfassung, insbesondere die Grundrechte beruft. Die grundgesetzliche Legalität wird als eine Waffe der Herrschenden betrachtet, die ohnehin auf die verfassungsmäßigen Freiheitsgarantien keine Rücksicht nehmen. Nach dieser Ansicht ist es richtig, statt Illusionen über Verfassungspositionen nachzuhängen, den Klassenkampf zu organisieren.

II.

Grundgesetztheologie einerseits und Verfassungsnihilismus andererseits erscheinen auf den ersten Blick als fundamentale Gegensätze. Beiden gemeinsam ist jedoch eine entpolitisierende Wirkung.

Die Grundgesetztheologie wirkt entpolitisierend, weil sie politische Probleme tendenziell nur noch als verfassungsrechtliche begreifen kann. Der reale Gehalt politischer Auseinandersetzungen wird durch den Rückgriff auf unterschiedliche Verfassungsinterpretationen vernebelt. Werden zu allen politischen Fragen detaillierte Antworten aus einer angeblichen Wertordnung des Grundgesetzes abgeleitet, so steht die Entscheidungskompetenz letztlich nur noch juristischen Expertenstäben zu und für politische Argumentation und umfassende demokratische Willensbildungsprozesse bleibt kein Raum.

Der Entpolitisierungseffekt des Verfassungsnihilismus liegt darin, daß er fälschlich die Identität des bestehenden politischen Systems mit einem autoritären oder gar faschistischen System behauptet oder unterstellt, um damit den Verzicht auf die Wahrnehmung konkreter Einflußchancen zu legitimieren. Die simple Sicht, daß im Kapitalismus der Staat nichts anderes sei als das Organ der Klassendiktatur, das rechtsstaatliche Garantien beliebig manipulieren könne, entlastet von der schwierigen Aufgabe, die Voraussetzungen und Chancen folgenreicher Berufung auf verfassungsrechtliche Positionen

für die jeweilige historische Situation konkret zu bestimmen.

Wenn wir die fatalen Konsequenzen sowohl der abstrakten Negation verfassungsrechtlicher Positionen als auch einer linken Grundgesetztheologie vermeiden wollen, müssen wir das Grundgesetz, seine Entstehung, seine Veränderungen und seine Funktion im politischen System genauer analysieren.

III.

Nach der bedingungslosen Kapitulation des nationalsozialistischen Deutschlands begannen - zunächst sehr zögernd - in allen politischen Kreisen die Diskussionen über die Ursachen der als Katastrophe empfundenen Niederlage und über die Strukturprinzipien eines neuen Deutschlands. Diese Überlegungen gingen in zwei Richtungen: Auf der einen Seite stand die Rückbesinnung auf humanistisch-christliche Werte, auf der anderen Seite lebten sozialistische Vorstellungen wieder auf. Beide Formen der Neuorientierung gingen zunächst oft ineinander über und wurden nicht als Gegensatz empfunden. In dem Maße, wie die Frage des Wiederaufbaus praktisch wurde, entwickelten sie sich jedoch zum Ausdruck gegensätzlicher Interessen.

Die politische Funktion des Grundgesetzes bestand wesentlich darin, einen rechtlichen Rahmen für die Auseinandersetzung der politischen und sozialen Kräfte festzulegen. Sowohl dem bürgerlichen Lager als auch dem Lager der Arbeiterorganisationen sollte das Grundgesetz als gemeinsames Dach für die legale Propagierung der antagonistischen politischen Zielsetzungen dienen. Als Basis hierfür dienten zwei verfassungsgehaltende Grundentscheidungen: Zum einen wurden in bewußter Abkehr von der Herrschaftsordnung des Faschismus, Grundrechte, rechtsstaatliche Sicherungen und die demokratische Organisation des politischen Willensbildungsprozesses im Sinne der liberalen Tradition mit großer Sorgfalt ausgestaltet. Diese, politische Handlungsfreiheit verbürgenden Garantien, begrenzten nicht nur die öffentliche Gewalt, sie waren vielmehr darauf ge-

richtet, das Gemeinwesen überhaupt zu konstituieren. Der Staatsapparat sollte im Gegensatz zum Obrigkeitsstaat des wilhelminischen Reiches, der Präsidialdiktatur in der Endphase der Weimarer Republik und der ungeheuren Zentralisierung der politischen Macht-mittel im Dritten Reich, keinen rechts-freien Raum selbständiger Verfügungsmacht behalten.

Daher verbannte der Parlamentarische Rat in einem von der SPD, CDU und FDP gemeinsam getragenen Beschluß eine dem Diktaturartikel der Weimarer Reichsverfassung ähnliche Regelung aus dem Grundgesetz.

Zum Zweiten hat das Grundgesetz be-wußt vermieden, die Frage, welche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung dem Gemeinwesen der Bundesrepublik zu-grunde liegen sollte, positiv zu ent-scheiden. Das Grundgesetz läßt sowohl eine kapitalistisch als auch eine sozialistisch organisierte Gesell-schaftsordnung zu.

Wird in Artikel 14 GG das Privateigen-tum garantiert, so bietet Artikel 15 GG die grundsätzliche Möglichkeit, zu Formen vergesellschafteten Eigentums überzugehen. Die Formel, die die mit diesen Artikeln verknüpften gegen-sätzlichen politischen Ziele in einen Kompromiß verwandelt, ist die so ge-nannte Sozialstaatsklausel der Arti-kel 20 und 28 GG. Die sich gegenüber-stehenden politischen Kräfte im Parla-mentarischen Rat waren sich einig da-rüber, daß die Entscheidung, ob das von der CDU/CSU verfolgte Modell der kapitalistischen Wirtschaftsordnung oder das von der SPD seinerzeit ver-folgte Modell einer sozialistischen Wirtschaftsordnung verwirklicht wer-den sollte, durch die praktische Poli-tik der aus den Wahlen hervorgegan-gen Bundesorgane zu treffen sei, nicht aber durch eine verfassungsrechtliche Festschreibung der gesellschaftlichen Machtlage.

IV.

Der verfassungsrechtliche und ver-fassungspolitische Entwicklungspro-zeß nach 1949 ist dadurch charakter-isiert, daß die Rahmenbedingungen für die Austragung der gesellschaftlichen und politischen Konflikte sich nach rechts, zu Gunsten der Arbeiterbewe-

gung verschieben. Die Offenheit des Grundgesetzes in Blick auf die Wirt-schaftsordnung wird infrage gestellt. Die liberal-rechtsstaatlichen Garan-tien, welche als Kampfboden der Ar-beiterorganisationen dienten, unter-liegen einem vom bürgerlichen Inte-resse gesteuerten Auszehrungsprozeß.

Dieser Prozeß resultiert aus der mit der Gründung der Bundesrepublik Schritt für Schritt sich durchsetzen-den Restauration der kapitalisti-schen Eigentumsverhältnisse. Damit verbunden war die Übernahme der anti-sozialistischen Führungsschichten des Dritten Reiches in der Exekutive, in der Justiz - und in der Rechts-wissenschaft. Diesen Gruppen fiel in entscheidenden Fragen die Interpreta-tionsgewalt über die Verfassung zu.

Die Sicherung der privatwirtschaft-lichen Ordnung vollzog sich in der Weise, daß von den juristischen Re-präsentanten des Bürgertums diejeni-gen verfassungsrechtlichen Elemente, die als Voraussetzung für die soziale Emanzipation der Arbeiterklasse die-nen können, zurückgedrängt, ausgehöhlt und ausgeschaltet wurden. Eine große Gruppe von Professoren, unter ihnen der spätere Präsident des Bundesar-beitsgerichts, H.C. Nipperdey, der sich als Gutachter für die Arbeit-geberseite ausgewiesen hatte, ent-wickelte in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre eine Interpretation des Grundgesetzes, nach der die "So-ziale Marktwirtschaft" die einzige nach der Verfassung mögliche und zu-lässige Wirtschaftsordnung sei. (Die-se Interpretation, mit der Zielsetzun-gen der Arbeiterbewegung als illegal abgestempelt werden können, hat noch 1972 der Präsident des Bundesver-fassungsgerichts, Ernst Benda, ver-treten.)

Diesen Versuchen hat das Bundesver-fassungsgericht noch in einer Ent-scheidung aus dem Jahre 1954 einen Riegel vorgeschoben. Es weigerte sich, die Definition des Grundgesetzes als reines Funktionselement des Kapitalis-mus zu übernehmen und den Verfassungs-kompromiß rückgängig zu machen. Wenn das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung auch noch da-ran festhielt, daß das Grundgesetz in der Frage der Wirtschaftsordnung neu-tral sei, so hat es doch dem restaura-

tiven Druck in der Entscheidung zum Verbot der KPD sehr weit nachgegeben. Es hat, unabhängig von der stalinistischen Form, welche die Theorie der Arbeiterbewegung in der KPD damals angenommen hatte, bestimmte Elemente sozialistischen Denkens als mit der Wertordnung des Grundgesetzes unvereinbar bezeichnet. Damit war das Selbstverständnis der bürgerlichen Klasse in wichtigen Fragen in Verfassungsrang erhoben worden.

In der Staatsrechtslehre zeigte sich in der Mitte der fünfziger Jahre die gleiche Tendenz. Von konservativer Seite wurde die Auffassung vertreten, daß der Sozialisierungsartikel des Grundgesetzes durch Nichtbenutzung hinfällig geworden sei; die Sozialstaatsklausel wurde als pure Bekräftigung des bestehenden Systems sozialer Leistungen ausgegeben. Die andere Seite ihrer ursprünglichen, im Grundgesetzkompromiß enthaltenen Bedeutung, nämlich verfassungsmäßige Grundlage für eine sozialistische Änderung der sozial-ökonomischen Verhältnisse zu sein, wurde gekappt.

Auch auf der Ebene der politischen Freiheitsrechte erfuhr die Arbeiterbewegung erhebliche Begrenzungen ihrer verfassungsrechtlichen Aktionsmöglichkeiten. Dies galt vor allem für die Garantien der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit. Am schärfsten wurde die kommunistische Opposition betroffen. Mit dem politischen Strafrecht aus dem Jahre 1951 wurden die Sperrvorschriften der Artikel 18 und 21 GG, die die Aufhebung von Grundrechten an die vorgängige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts binden, zum großen Teil außer Kraft gesetzt. Aber auch die mehrheitlich nicht kommunistische Arbeiterbewegung blieb nicht verschont. Die politischen Demonstrationstreiks in Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 wurden von den Landesarbeitsgerichten - mit der Ausnahme des Landesarbeitsgerichts Berlin - illegalisiert. Der Bundesgerichtshof ging 1955 sogar so weit, Streiks unter bestimmten Voraussetzungen als Gewalt im Sinne der Hochverratstatbestände zu qualifizieren. Und das Landesarbeitsgericht schränkte die Koalitionsfreiheit 1958 mit der Entscheidung ein, daß innergewerkschaftliche Willensbildungsprozesse in der

Form der Urabstimmung während des Bestehens eines Tarifvertrages bereits eine Kampfmaßnahme seien und ihre Durchführung die Gewerkschaften zum Schadensersatz verpflichte.

Schließlich schob auch das Bundesverfassungsgericht bestimmten demokratischen Willensbildungsprozessen des Volkes in einer Entscheidung aus dem Jahre 1958 einen Riegel vor und untersagte sozialdemokratisch regierten Bundesländern die Durchführung einer Volksbefragung über die atomare Bewaffnung der Bundeswehr. Den vorläufigen Schlußstein der Versuche, den Verfassungskompromiß von 1949 aufzuheben, bildete die Notstandsgesetzgebung, die als juristisches Mittel zur herrschaftskonformen Bewältigung gesellschaftlicher Krisen fungieren sollte.

Zwar haben sich die bürgerlichen Kräfte, die 1960 ihren ersten offen autoritären Entwurf für ein Notstandsverfassungsrecht vorgelegt hatten, nicht in allen Punkten durchsetzen können und in der Frage der Dienstverpflichtung der Arbeitnehmer und des Notverordnungsrechts der Exekutive Federn lassen müssen. Trotzdem schwebt die 1968 schließlich in der großen Koalition verabschiedete Notstandsverfassung als Damoklesschwert über Rechtsstaat und Demokratie. Ihre Funktion ergibt sich daraus, daß sie gegen den Widerstand der überwiegenden Mehrheit der Gewerkschaftsbewegung durchgesetzt wurde.

In dem Prozeß der Entdemokratisierung des Verfassungsgefüges spielte das Bundesverfassungsgericht in den fünfziger und zu Beginn der sechziger Jahre eine widersprüchliche Rolle. So sehr es bestimmte restaurative Entwicklungen verfassungsrechtlich sanktionierte, so suchte es doch auch gegen die CDU-Regierung und ihre gesellschaftlichen Träger Freiheitsgarantien und Machtbalancen zu erhalten. In dem sogenannten Lüth-Urteil aus dem Jahre 1958 fällte das Bundesverfassungsgericht die strukturbildende Entscheidung, daß die in Artikel 5 GG garantierte Meinungsfreiheit ein für die Demokratie schlechthin konstituierendes Grundrecht sei, das durch einfache Gesetze nicht zur Funktionslosigkeit entschärft werden dürfe. 1961 untersagte das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung, ein Staatsfernsehen zu errichten und die Mei-

nungsfreiheit so an der Wurzel zu treffen. Und schließlich schützte das Bundesverfassungsgericht im gleichen Jahr die Aktionsfreiheit der Parteien. Nach der damaligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darf niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen, solange diese Partei nicht vom Bundesverfassungsgericht selbst als verfassungswidrig erklärt und verboten worden ist. Nach dieser Entscheidung darf auch keine staatliche Behörde die Tätigkeit von Mitgliedern und von Funktionären einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei zum Anlaß nehmen, ihnen die Übernahme in den öffentlichen Dienst zu verweigern.

Seit dem Regierungsantritt der sozial-liberalen Koalition macht das Bundesverfassungsgericht einen Funktionswandel durch. Es wird zum Instrument zur Behinderung der außenpolitischen Neuorientierung gegenüber Osteuropa, zur Waffe gegen politische und soziale Reformen, am Ende zum Träger einer obrigkeitstaatlichen Verfassungsrevision.

In wesentlichen Passagen der Karlsruher Entscheidung zum Grundlagenvertrag mit der DDR wird im strikten Gegensatz zum politischen Ziel der Ostverträge die Verfassungsdoktrin, die den Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik begründete, bekräftigt. Im Urteil zum Niedersächsischen Hochschulgesetz von 1973 werden Reformprozesse in der Universität rückgängig gemacht und die autokratische Stellung der Professorenschaft wieder hergestellt. Das Urteil gegen die Fristenlösung aus dem Jahre 1975 blockiert eine der ältesten Reformforderungen der organisierten Arbeiterbewegung. Und der Beschluß zur Frage der sogenannten Radikalen im öffentlichen Dienst vom Mai 1975 gliedert den Staatsapparat im Prinzip aus den grundrechtlichen Freiheitsgarantien aus.

Die rechtsstaatlich verfaßte politische Demokratie wird jedoch nicht nur durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bedroht. Auch exekutive und legislative Maßnahmen weisen in die gleiche Richtung. Die Ausschaltung der sogenannten Radikalen aus dem Öffentlichen Dienst bewirkt, dies scheint selbst einer liberalen Öffentlichkeit allmählich bewußt zu werden, daß dem Schutz des Staates der Vorrang gegenüber der Realisierung der demokratischen Verfassungsordnung eingeräumt wird. Dem gleichen Prinzip folgen - um nur zwei zentrale Beispiele zu nennen - der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Schaffung eines neuen Tatbestandes, der die Befürwortung von Gewalt unter Strafe stellen soll, und Gesetzentwürfe und Gesetze der Länder zur Tätigkeit der Verfassungsschutzämter, die den Verfassungsschutz zur unkontrollierbaren Behörde für Gesinnungsschnüffelei machen.

Angesichts der Tendenz, die demokratische Verfassungsordnung zur bloßen Schutzapparatur der bestehenden sozialen und politischen Machtverhältnisse zu deformieren und gesellschaftliche Reformziele mit dem Stempel der Verfassungsfeindlichkeit zu versehen, steht für die Linke die Verteidigung der politischen Demokratie als wichtigste Kampfaufgabe auf der Tagesordnung. In diesem Kampf ist es für die demokratische Linke in der Bundesrepublik wichtig, ihre Positionen zum Grundgesetz eindeutig zu definieren.

V.

Ganz im Sinne der Tradition der großen bürgerlichen Verfassungen enthält das Grundgesetz den Kanon liberaler Freiheitsrechte als Grundrechte des seinen Nutzen egoistisch verfolgenden Individuums und als politische Rechte der ideell freien und gleichen Staatsbürger. Die durch die bürgerlichen Verfassungen garantierte politische Emanzipation läßt zwar die Ungleichheit in den materiellen Lebensverhältnissen der Menschen unberührt; gleichwohl ist die politische Emanzipation ein "großer Fortschritt" (Karl Marx). Sie setzt anstelle der feudalen Privilegienordnung das abstrakte und allgemeine Recht. Indem sie Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit und allgemeines Wahlrecht garantiert, sichert sie der Arbeiterbewegung einen legalen Aktionsspielraum, den diese zur Durch-

setzung konkreter Interessen und gesellschaftlicher Veränderungen nutzen kann.

Das Grundgesetz beinhaltet vor allem durch die Enteignungs- und Sozialisierungsartikel die ausdrückliche Möglichkeit, legal zu sozialistischen Produktionsverhältnissen überzugehen. Indem es so das Programm der Arbeiterbewegung, wenn auch nur als formale Möglichkeit, in sich aufnimmt, weist es schon über die klassischen bürgerlichen Verfassungen hinaus.

Das auf Überwindung der kapitalistischen Produktionsweise gerichtete Emanzipationsprogramm der Arbeiterbewegung steht nicht im Widerspruch zu den verfassungspolitischen Errungenschaften der bürgerlichen Revolution, die auch im Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden haben. Vielmehr schafft der Sozialismus erst die materielle Fundierung der formalen Freiheitsrechte und erweitert bzw. realisiert die bürgerlich-liberalen Postulate in einer neuen gesellschaftlichen Ordnung. Da das Grundgesetz als historischer Kompromiß auch die bloß politische Demokratie auf privatkapitalistischer Grundlage einschließt, kann man ihm freilich nicht - wie DKP-nahe Juristen es tun - eine Art Verfassungsauftrag zur Einführung des Sozialismus entnehmen.

Dem Sozialismus geht es darum, die im Grundgesetz garantierte und durch kapitalistische Formierung stets bedrohte politische Demokratie durch die Vergesellschaftung des Eigentums an den Produktionsmitteln und die damit voll ermöglichte Demokratisierung der gesellschaftlichen Teilbereiche, insbesondere der Wirtschaft, dauerhaft zu sichern und von einer formalen zu einer materialen von jedem Einzelnen konkret erfahrbaren Demokratie zu entwickeln. Sozialistisches Erbe an bürgerlichen Freiheitsrechten bildet sich in der Verteidigung der Emanzipationsstufe der politischen Demokratie und in der Durchsetzung von gesellschaftlichen Selbstregierungsformen im Sozialismus.

Die vorstehend skizzierte Position kann sich auf eine gute Tradition in der Arbeiterbewegung stützen. Marx und Engels haben stets die politischen Errungenschaften des Liberalismus als

großen Fortschritt gegenüber den feudalen Herrschaftsverhältnissen begrüßt, wenn sie auch die Beschränktheit der politischen Emanzipation, die die soziale Ungleichheit unberührt läßt, deutlich herausgearbeitet haben. Die demokratische Republik sahen sie als das Kampffeld an, auf dem der Klassenkampf auszutragen sei, die politische Demokratie als Voraussetzung und Mittel für die Erringung der sozialen Emanzipation. Sie wandten sich innerhalb der Arbeiterbewegung stets gegen anarchistische Tendenzen, die den Kampf um die Verfassungspositionen der liberalen Demokratie für irrelevant erklärten, wie auch gegen die Gefahr, den juristischen Illusionen des Liberalismus aufzusitzen und mit der bloßen politischen Emanzipation schon die soziale Emanzipation als erreicht anzusehen. Von dieser Position her war es nur konsequent, wenn Marx und Engels im Gegensatz zu Lassalle, der im Bündnis mit Bismarck und dem preussischen Obrigkeitsstaat die Forderungen des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins durchsetzen wollte, das Bündnis mit den liberalen Demokraten suchten, eben weil sie in der politischen Demokratie die Voraussetzung für die soziale Emanzipation erblickten.

Der späte Marx ging wie auch Engels davon aus, daß jedenfalls in den fortgeschrittenen bürgerlich-demokratischen Staaten wie Amerika und England die soziale Revolution mit friedlichen und gesetzlichen Mitteln durchgeführt werden könne, wobei sie freilich die Gefahr eines gewaltsamen Widerstandes der Bourgeoisie nicht ausschlossen.

Wichtig ist, daß Marx und Engels die politische Demokratie nicht für ein bloßes Instrument des emanzipatorischen Kampfes hielten, sondern vielmehr zu den Errungenschaften des Liberalismus auch insofern ein positives Verhältnis hatten, als sie mit ihnen eine Stufe der Emanzipation erreicht sahen, auf die der Sozialismus aufbaut: Die unter kapitalistischen Bedingungen nur beschränkt wirkenden liberalen Freiheitsrechte er-

halten im Verständnis von Marx und Engels durch den Sozialismus erst ihr reales Fundament. Die Demokratie soll im Sozialismus also nicht beiseite geschoben, sondern voll verwirklicht werden, indem sie sich jetzt auch auf die materiellen Lebensverhältnisse richtet. Ohne volle Geltung der Freiheitsrechte wäre der Sozialismus weit von jenem durch Marx und Engels formulierten Ideal der "freien Entwicklung eines jeden als Bedingung für die freie Entwicklung aller" entfernt.

VI.

Weil die rechtsstaatlich verfaßte politische Demokratie, wie sie das Grundgesetz garantiert, der Arbeiterbewegung legale Aktionsmöglichkeiten zur Veränderung der Gesellschaft in die Hand gibt, ist sie stets Tendenzen ausgesetzt, diese Aktionsmöglichkeiten einzuengen oder gar zu vernichten. Die Verfassungsentwicklung in der Bundesrepublik ist dafür ein anschauliches Beispiel.

Die bereits bezeichneten zahlreichen Veränderungen des Grundgesetzes haben zwar die Struktur dieser Verfassung durch die Einschränkung rechtsstaatlicher Garantien und den Machtzuwachs der Exekutive erheblich verändert, aber gerade die vielen Grundgesetzänderungen zeigen, in welchem Maße diese Verfassung ungehemmter Machtausübung Schranken gesetzt hat, und sie mit ihren rechtsstaatlichen Legalitätszwängen noch immer setzen kann. Das haben am besten jene konservativen Kritiker des Grundgesetzes begriffen, denen die bisherigen Verfassungsänderungen nicht weit genug gehen. Sie beklagen weiterhin die Übersteigerung der rechtsstaatlichen Sicherungen durch welche "der Staat sozusagen ständig in den Status der Illegitimität" verwiesen werde (Werner Weber), oder qualifizieren das Grundgesetz als "Entmündigungsgesetz" (W. Martini). CDU/CSU-Bundestagsabgeordnete und konservative Staatsrechtler diskutieren über eine "Totalrevision" des Grundgesetzes, die eindeutig auf eine Transformation der (noch) auf den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Machtverteilung aufbauenden Verfassungsstruktur in die eines autoritären Staates hinauslaufen würde. Aus dem

gleichen politischen Lager wird derzeit mit riesigem publizistischen Aufwand versucht, den verfassungsrechtlichen Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mit dem als freie bzw. soziale Marktwirtschaft deklarierten Spätkapitalismus gleichzusetzen, um so alle auf eine Veränderung der bestehenden Wirtschaftsordnung gerichteten Bestrebungen zu illegalisieren.

VII.

In der aktuellen Situation gehört es zu unseren wichtigsten Aufgaben, den Tendenzen zur Einschränkung rechtsstaatlicher Garantien und demokratischer Aktionsspielräume sowie der plumpen Verfälschung der Verfassung zum Garanten des gesellschaftlichen Status Quo entgegenzutreten.

Das Postulat des Kampfes gegen die Einschränkung rechtsstaatlicher Garantien ist oft dem Einwand ausgesetzt, eine an rechtsstaatlichen Prinzipien orientierte Argumentation sei deshalb illusorisch, weil die Entwicklung des Kapitalismus mit einer fortschreitenden Auflösung des klassisch-rechtsstaatlichen Gesetzes verbunden sei. Die solche Gesetze kennzeichnende tatbestandliche Bestimmtheit, die also die Voraussetzung für staatliche Eingriffe in Freiheitsrechte abschließend und präzise definiert, werde zunehmend durch vage Generalklauseln und globale Ermächtigungen an die Exekutive abgelöst. Angesichts dieser Realität sei die Berufung auf rechtsstaatliche Argumentationen hilflos.

Die zunehmende Auflösung des klassisch rechtsstaatlichen Gesetzes ist zweifellos ein richtig beobachtetes Phänomen. Die daraus abgeleiteten rechtspolitischen Folgerungen allerdings sind voreilig. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen verschiedenen Bereichen staatlichem Handelns.

Im Bereich der immer mehr notwendig werdenden sozialstaatlichen und ökonomischen Interventionen des Staates wird die Allgemeinheit des Gesetzes tendenziell durch konkrete und zweckbezogene staatliche

Maßnahmen ersetzt; die Gesetze beschränken sich hier auf die Angabe von grob umrissenen Globalzielen und die Normierung von Verfahren, die die Zielerreichung sicherstellen sollen. Es wäre in der Tat hilflos, sich dieser Entwicklung unter Berufung auf die Tatbestandsbestimmtheit des klassisch-rechtsstaatlichen Gesetzes entgegenstellen zu wollen. Dies tun in der juristischen Diskussion nur diejenigen, die an neo-liberalen und konservativen Positionen festhalten. Es kommt vielmehr darauf an, die Entscheidungen der zuständigen staatlichen Bürokratien inhaltlich zu beeinflussen, und bei der Ausgestaltung von Verfahrensregelungen Partizipationsrechte der Betroffenen durchzusetzen. Darin liegt eine dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand angemessene Möglichkeit, den Sinn des rechtsstaatlichen Postulats der Tatbestandsbestimmtheit, nämlich Vorhersehbarkeit und Begrenzung staatlicher Eingriffsbefugnisse, in veränderter Form zu realisieren.

Anders muß man dies für den Bereich staatlichen Handelns beurteilen, der die staatsbürgerlichen und politischen Freiheitsrechte betrifft (z. B. Strafrecht, Strafprozeßrecht, Versammlungsrecht). Dem offiziell formulierten Anspruch nach ist dieses bei uns an rechtsstaatlichen Prinzipien orientiert, die trotz aller Abweichungen im Grundsatz noch die herrschende Praxis bestimmen. Die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft zeigt, daß Art und Ausmaß des Abgehens von rechtsstaatlichen Prinzipien (z.B. Ausnahme-gesetze gegen Sozialisten) von den konkreten politischen Kräfteverhältnissen abhängen, und daß eine starke Arbeiterbewegung der Aushöhlung rechtsstaatlicher Garantien erfolgreich Widerstand entgegensetzen kann. Rechtsstaatliche Argumentationen gegen die Einschränkung von staatsbürgerlichen und politischen Freiheitsrechten sind daher auch auf dem gegenwärtigen Stand gesellschaftlicher Entwicklung notwendig und durchaus chancenreich.

Auch wenn die Arbeiterbewegung in der Bundesrepublik die wünschenswerte Stärke derzeit noch nicht erreicht hat, so gibt es doch eine ganze Reihe von Ansätzen der Kritik und des Aufbegehrens gegen den Abbau demokratisch-

rechtsstaatlicher Garantien - etwa in unserer Partei und vor allem in den Gewerkschaften, aber auch im liberalen bzw. links-liberalen Spektrum, den Kirchen usw. Es kommt für die Jungsozialisten gerade darauf an, in und außerhalb der Partei für den Kampf um die demokratisch-rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes eine breite Basis zu mobilisieren und so auf das Verhalten sozialdemokratisch geführter Exekutiv- und Gesetzgebungsorgane relevanten Einfluß auszuüben.

VIII.

Die im Grundgesetz garantierten demokratischen Freiheiten sind nicht nur durch Maßnahmen des Staates bedroht, sondern auch außerhalb der Sphäre staatlich-hoheitlichen Handelns können soziale Machtpositionen zu erheblichen Beschränkungen dieser Freiheiten führen. Das gilt vor allem für die Situation der Lohnabhängigen. Es ist geradezu alltägliche Praxis, daß Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge bzw. deren Interessenvertreter (Betriebsräte, Jugendvertreter, Vertrauensleute) wegen ihres Engagements, vor allem wegen kritischer Meinungsäußerung, von der Unternehmenseite gemäßregelt werden, häufig durch Kündigung. Zwar ist heute anerkannt, daß die Grundrechte nicht nur im Verhältnis Bürger-Staat sondern auch in privatrechtlichen Beziehungen, wie dem Arbeitsverhältnis, gelten, jedoch hat das Bundesarbeitsgericht die These aufgestellt, die Meinungsäußerungsfreiheit des Arbeitnehmers sei durch dessen Verpflichtung, die Interessen des Arbeitgebers nicht zu verletzen, beschränkt. Es hat so die Kündigung eines Bankangestellten, der im Wahlkampf die Politik der Banken kritisiert hatte, gerechtfertigt. Damit steht nicht nur die Meinungsfreiheit im Betrieb praktisch bloß noch auf dem Papier, sondern auch die politische Aktivität außerhalb des Betriebes kann im Unternehmerinteresse sanktioniert werden. Wenn es auch eine ganze Reihe Entscheidungen von Arbeitsgerichten der ersten Instanz mit gegenläufiger Tendenz gibt (und diese sind als Anknüpfungspunkt für alternative Argumentationen sehr wichtig), so ist

doch die Auffassung des Bundesarbeitsgerichts eher repräsentativ für die herrschende Praxis.

Ein gewisser gesetzlicher Schutz gegen Maßregelungen durch die Unternehmer besteht für Betriebsräte und Jugendvertreter. Allerdings lassen auch diese Schutzbestimmungen den Unternehmern genügend Schlupflöcher, um unbequeme Interessenvertreter loszuwerden, und die Rechtssprechung ist nicht gerade darauf angelegt, diese Schlupflöcher zu schließen. Angesichts dessen ist es eine vorrangige Aufgabe der Gewerkschaften, in Tarifverträgen wirklich effektive Schutzbestimmungen durchzusetzen, die die politische Aktionsfreiheit ihrer aktiven Mitglieder gewährleisten. Es gibt in den Gewerkschaften bereits wichtige Ansätze hierzu. Für die gewerkschaftlich organisierten Jungsozialisten kommt es darauf an, diese Ansätze zu unterstützen und weiterzutreiben.

IX.

Unser Kampf um demokratisch-rechtsstaatliche Verfassungspositionen bedarf neben der politischen Begründung einer sorgfältigen juristischen Absicherung, die uns in die Lage versetzt, das Unterlaufen rechtsstaatlicher Garantien durch Auslegungstricks oder durch "allgemeine Prinzipien" wie "Gemeinwohl", "Interesse des Staates" usw. fundiert zurückzuweisen. In diesem Zusammenhang ist es auch sehr wichtig, sich mit den von den Befürwortern derzeit praktizierter staatlicher "Extremistenbekämpfung" laufend vorgebrachten historischen Rechtfertigungen auseinanderzusetzen und deren Entstellung der wirklichen Zusammenhänge öffentlich bloßzulegen. Wenn etwa behauptet wird, die Weimarer Republik sei daran zugrunde gegangen, daß sie nicht, wie es die "streitbare Demokratie" des Grundgesetzes aus historischer Erfahrung verlange, ihre Feinde bekämpfte, vielmehr diese habe gewähren lassen, so ist demgegenüber auf folgendes hinzuweisen:

Die Weimarer Demokratie war sehr wohl "streitbar". Die auch damals vorhandenen Instrumente des Staatsschutzes wurden allerdings einseitig gegen die Linke angewandt, während man national-

sozialistische Bestrebungen duldete. Die Weimarer Republik wurde nicht durch sogenannte Radikale vom Rande her ausgehöhlt, sondern ihre gefährlichsten Feinde saßen mitten im politischen, ökonomischen und wissenschaftlichen Establishment. Zu den damaligen Befürwortern des starken Staates und späteren Apologeten des NS-Systems gehörten auch Juristen, die heute wieder den starken Staat predigen und der Aushöhlung rechtsstaatlicher Garantien ihren verfassungsrechtlichen Segen erteilen.

Der Kampf um rechtsstaatlich-demokratische Verfassungspositionen fordert auch die Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis derjenigen, sich selbst zur Linken zählenden politischen Gruppierungen und Richtungen, die zwar real nicht die Gefahr darstellen, die unsere "Staatsschützer" in ihnen sehen, die aber die objektive Funktion haben, der Entwicklung zum autoritären Staat die Zustimmung der breiten Massen zu sichern. Ob es sich um blinde Gewaltanbetung, die Verherrlichung des Stalinismus oder die unkritische Haltung gegenüber dem angeblich realen Sozialismus handelt: Wir müssen stets deutlich machen, daß wir mit solchen Positionen nichts gemein haben. Gleichwohl müssen wir uns - und das ist kein Widerspruch - dafür einsetzen, daß rechtsstaatliche Garantien auch und gerade gegenüber denen strikt eingehalten werden, die meinen, in der Bundesrepublik von einer faschistischen Diktatur verfolgt zu sein. Die Jungsozialisten müssen sich in eine politische Auseinandersetzung mit den skizzierten Gruppierungen begeben, aber entschiedenen Widerstand gegenüber Versuchen leisten, die Mitglieder dieser Gruppierungen nicht nur politisch zu bekämpfen, sondern auch ihre materielle Basis zu vernichten, indem sie etwa mit Berufsverboten belegt werden.

Von großer Bedeutung für unseren Kampf um Verfassungspositionen ist es, mit fundierter Argumentation den Versuchen entgegenzutreten, aus der Verfassung eine Garantie des gesellschaftlichen Status Quo in allen Bereichen abzuleiten. Demgegenüber müssen wir deutlich machen, daß das Grundgesetz ein historischer Kompromiß ist, der eine Vielzahl von politischen Gestaltungsmöglichkeiten offen läßt, einschließlich des Übergangs zu einer sozialistischen Wirtschaftsordnung - eine Position, die bei der Formulierung des Grundgesetzes gerade von unserer Partei durchgesetzt wurde. Das Grundgesetz ist als ein institutioneller Rahmen zu verstehen, innerhalb dessen politische Auseinandersetzungen ausgetragen werden. Es ist nicht bloßes Organisationsstatut, sondern entzieht gewisse Prinzipien, wie etwa Rechtsstaatlichkeit und politische Demokratie, der Einschränkung durch den Gesetzgeber. Verfassungswidrig sind alle Bestrebungen, die prinzipielle Offenheit des Grundgesetzes für alternative politische Gestaltungsmöglichkeiten durch Interpretation und Machtausübung zurückzuschrauben und eine Seite des historischen Verfassungskompromisses, nämlich die bürgerlich-kapitalistische, zur allein zulässigen zu erklären und die sozialistische ins illegale Abseits zu drängen. In gleicher Weise muß die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kritisiert werden, die unter Überschreitung der Kompetenzen des Gerichts aus einzelnen Verfassungsbestimmungen detaillierte Anweisungen an den vom Volk gewählten Gesetzgeber ableitet.

X.

Der von der bereits skizzierten verfassungsnihilistischen Position nahegelegte Verzicht auf den Kampf um Verfassungspositionen wäre nur in einem autoritären oder gar faschistischen System gerechtfertigt, in welchem rechtsstaatliche Verfassungsnormen entweder nicht existieren oder von den Herrschenden beliebig manipuliert werden können. Der bundesrepublikanische Staat ist jedoch, trotz der nicht zu

übersehenden autoritären Tendenzen, kein allmächtiger Gewalthaber, dessen Terror seine Untertanen ohne jede Chance legaler Gegenwehr ausgeliefert wären. Die Linke in der Bundesrepublik hat trotz der staatlichen Disziplinierungsversuche die Möglichkeit, sich zu organisieren und zu artikulieren. Die von der Linken initiierten und unterstützten Kampagnen sind dabei ebenso ein Indiz, wie die breite Skala linker Literatur. Es gibt noch relevante Stützpunkte liberaler Öffentlichkeit. In einer ganzen Reihe von Entscheidungen hat die Rechtsprechung vor allem der unteren Instanzen Disziplinierungsmaßnahmen mit rechtsstaatlicher Argumentation aufgehoben. Die widersprüchlichen Tendenzen des politischen Systems lassen sich nicht mit einfachen Formeln fassen. Wenn auch die autoritäre Tendenz mächtig ist, wäre es falsch, den Kampf um Verfassungspositionen aufzugeben. Dieser Kampf ist nicht einfach illusionär. Seine grundsätzliche, einer entpolitisierenden Illegalitätsromantik entspringende Ablehnung, überläßt dem Gegner ein Stück des juristischen und damit des politischen Feldes.

Der Kampf um Verfassungspositionen darf allerdings auch nicht in den Fehler verfallen, die Berufung auf die Verfassung und ihre alternative Interpretation derart zu verabsolutieren, als ließen sich durch bloßes Zitieren des Grundgesetzes gesellschaftliche Entwicklungen vorantreiben oder aufhalten, als wäre der Verfassungsinterpret als solcher ein potentiell Subjekt des historischen Prozesses.

Die jedes beliebige politische Ziel mit der Verfassung legitimierende Grundgesetze theologie reduziert die politische Auseinandersetzung auf den Kampf um die bessere Verfassungsauslegung. Weil sie letztlich das Recht für die Basis der gesellschaftlichen Verhältnisse selbst nimmt, sieht sie soziale Veränderungen nur als Veränderungen des Rechts bzw. seiner jeweils herrschenden Interpretation. Dabei wird verkannt, daß das Grundgesetz, wie alle Gesetze, Ausdruck spezifischer gesellschaftlicher Verhältnisse ist und erst in den Auseinandersetzungen unterschiedlicher politisch-sozialer Kräfte seine konkrete Gestalt erlangt hat. Soll linke Verfassungspolitik nicht zur Grundgesetze theologie verkommen, muß sie sich dessen

stets vergewissern und verfassungspolitische Forderungen in den konkreten Zusammenhang der sozio-ökonomischen Entwicklung und der politischen Kräfteverhältnisse einordnen. So ist es etwa verfehlt, die Forderung nach einem neuen Bodenrecht einfach aus dem Sozialstaatspostulat und der Sozialbindung des Eigentums herzuleiten, ohne die Widersprüche kapitalistischer Bodenpolitik, das daraus hervorgehende Veränderungspotential und die mit der herrschenden sozio-ökonomischen Struktur gesetzten Grenzen für eine Bodenrechtsreform zu analysieren, um vor diesem Hintergrund die konkreten Durchsetzungschancen von Rechtsforderungen bzw. alternativen Verfassungsinterpretationen zu bestimmen. Allerdings sind die von konservativer Seite unternommenen Versuche zurückzuweisen, bestimmte bodenpolitische Forderungen, wie etwa die nach Kommunalisierung von Grund und Boden, als verfassungswidrig und deren Vertreter als Verfassungsfeinde zu qualifizieren. Und hierbei hat die Berufung auf Artikel 15 GG, die Sozialbindung des Eigentums und das Sozialstaatspostulat durchaus ihren legitimen Stellenwert.

Kampf um Verfassungspositionen heißt heute für uns vor allem Kampf um die Aufrechterhaltung der rechtsstaatlich-demokratischen Aktionsspielräume. Wir müssen deutlich machen, daß unsere Zielsetzungen nicht im Widerspruch zu einer Verfassung stehen, die als Resultat der antikapitalistischen Strömungen nach 1945 die Möglichkeit des legalen Übergangs zu sozialistischen Produktionsverhältnissen ausdrücklich garantiert. Allerdings darf nicht schon aus dem Vorhandensein bestimmter Verfassungsnormen und ihrer Interpretation auf die reale Möglichkeit zur Durchsetzung der entsprechenden politischen Zielsetzung geschlossen werden. Denn Erfolge im Kampf um Verfassungspositionen sind abhängig von der jeweiligen sozio-ökonomischen Situation und den politischen Kräftekonstellationen.

Ausgewählte Literatur über das Grundgesetz

1. Jürgen Seifert, Grundgesetz und Restauration, verfassungsgeschichtliche Analyse und synoptische Darstellung des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 mit sämtlichen Änderungen, 2. Auflage, Darmstadt und Neuwied 1975, Luchterhand Verlag. (Textausgabe und historisch orientierte Einführung in das Grundgesetz).
2. Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, mehrere Auflagen, Karlsruhe 1967 ff., Verlag C.F. Müller. (Allgemein verständliches Standardlehrbuch zum Grundgesetz, der Autor ist seit 1975 Richter am Bundesverfassungsgericht).
3. Erhard Denninger, Staatsrecht, Einführung in die Grundprobleme des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I., Hamburg 1973,rororo-Studium Nr. 34, (Behandlung der verfassungstheoretischen und politischen Grundprobleme der Verfassung, der bereits angekündigte Band II. soll die Staatsorganisation und die Grundrechte behandeln).
4. Wolfgang Abendroth, Das Grundgesetz, eine Einführung in seine politischen Probleme, mehrere Auflagen, Pfullingen, 1966 ff., Neske Verlag. (Darstellung der Entstehung des Grundgesetzes und seiner wichtigsten politischen Probleme).
5. Helmut Ridder, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Köln und Opladen 1975, Westdeutscher Verlag. (Konsequent demokratische Interpretation des Grundgesetzes).
6. Ernst Benda, Der Rechtsstaat in der Krise, Stuttgart 1972, (Interpretation der Verfassungsproblematik unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des gesellschaftlichen Status Quo, der Autor ist CDU-Mitglied und Präsident des Bundesverfassungsgerichts).

7. Werner Weber, Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem, III. Auflage, Berlin 1970. (Klassische Darlegung der konservativen Verfassungsinterpretation).

8. Hans-Hermann Hartwich Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status Quo, Köln und Opladen 1970, Westdeutscher Verlag. (Breit angelegte Untersuchung über die Entstehung und Bedeutung der Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes und der Ausgestaltung des Sozialstaatspostulats durch die Gesetzgebung der fünfziger Jahre).

9. Hans Kremendahl/Thomas Meyer (Hg.), Sozialismus und Grundgesetz, Kronberg 1974, Scriptor Verlag. (Textsammlung zur Diskussion über das Sozialstaatsprinzip).

10. Wolfgang Abendroth, Arbeiterklasse, Staat und Verfassung, Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik, herausgegeben und eingeleitet von Joachim Perels, Frankfurt und Köln 1975, Europäische Verlagsanstalt. (Sammlung der für die Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik wichtigsten Aufsätze Abendroths von 1952 bis 1975).

11. Jürgen Seifert, Kampf um Verfassungspositionen, Materialien über Grenzen und Möglichkeiten von Rechtspolitik, Frankfurt 1974, Europäische Verlagsanstalt. (Der Band enthält schwerpunktmäßig theoretisch orientierte Untersuchungen über die Bedeutung von Rechtsfragen in politischen Auseinandersetzungen).

12. Ulrich K. Preuß, Legalität und Pluralismus, Beiträge zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt 1973, edition Suhrkamp Nr. 626. (Theoretisch angelegte Analysen über den Funktionswandel der Verfassungsordnung in den letzten Jahren).

SOAK Druck- & Verlagskooperative

Die SOAK-Druck- und Verlagskooperative arbeitet und reproduziert sich im wesentlichen über Aufträge aus der sozialistischen Linken. Sie ist auf die Solidarität von Genossen gegründet und angewiesen, die die Notwendigkeit autonom produzierender Kollektive begreifen als einen Schritt weg von der Presse- und Verlagszensur der dogmatischen und bürokratischen Parteiapparate und Organisationen.

Die widersprüchliche Entwicklungsgeschichte der sozialistischen Linken muß dargestellt werden durch eine kritische Diskussion der je unterschiedlichen Antworten auf Fragen der Organisation und der Marx'schen Theorie.

Unser Verlagsprogramm und unsere Arbeit als Produktionskollektiv ist diesem Zusammenhang verpflichtet.

Wir drucken: im Offset bis DIN A 2

Flugblätter, Aufkleber, Plakate (Unterstützungspreis für politisch arbeitende Gruppen), Infos, Zeitungen, Dokumentationen, Hefte und Broschüren.

Papierverarbeitung: Wir falzen, legen zusammen, heften (Rückenheftung, Ringösen), lumbucken (Klebebindung), perforieren, nuten und schneiden Papier auf beliebige Formate u. v. m.

Reprokamera: Wir vergrößern und verkleinern Druckvorlagen (z. B. Schrift, Karikaturen, Bilder) bis zum Format DIN A 3 (29,7 x 42 cm). Wir rastern Fotos für den Bildruck. Wir stellen Positiv- und Negativfilme her.

Titelsatzgerät: Wir setzen Überschriften, Titelzeilen, Plakatzeilen auf Photopapier oder Film bis 12 cm Höhe.

Unsere Preise kalkulieren wir so, daß Materialkosten, die jeweiligen Tariflöhne, sonstige Kosten wie Miete, Büro und die Instandhaltung der Maschinen gesichert sind. Wir werden von niemandem finanziert. Unsere eigene Arbeit ist die finanzielle Basis für unser Projekt.

Anfragen, Angebote und Bestellungen an
SOAK GmbH.
Am Taubentelde 30, Telefon 0511/76 18
3000 Hannover 1

Das Sozialistische Dokumentationszentrum arbeitet zusammen mit Dokumenten zur Entwicklung der sozialistischen Bewegung. Die wichtigste Aufgabe ist die Dokumentation der sozialistischen Bewegung und die Verbreitung der sozialistischen Bewegung.

Sonderinfo: Dieser Jahrbuch, Reproduktionen, Infos, Zeitungen, Dokumentationen, Hefte und Broschüren.

Info Nr. 7: Jahrbuch - eine Dokumentation, 1974, 150 Seiten, DM 1,50

Info Nr. 8: Jahrbuch der Organisationsentwicklung, 1974, 150 Seiten, DM 1,50

Info Nr. 9: Jahrbuch der Organisationsentwicklung, 1974, 150 Seiten, DM 1,50

Info Nr. 10: Jahrbuch der Organisationsentwicklung, 1974, 150 Seiten, DM 1,50

Info Nr. 11: Jahrbuch der Organisationsentwicklung, 1974, 150 Seiten, DM 1,50

Info Nr. 12: Jahrbuch der Organisationsentwicklung, 1974, 150 Seiten, DM 1,50

Info Nr. 13: Jahrbuch der Organisationsentwicklung, 1974, 150 Seiten, DM 1,50

Info Nr. 14: Jahrbuch der Organisationsentwicklung, 1974, 150 Seiten, DM 1,50

Info Nr. 15: Jahrbuch der Organisationsentwicklung, 1974, 150 Seiten, DM 1,50

Info Nr. 16: Jahrbuch der Organisationsentwicklung, 1974, 150 Seiten, DM 1,50

Info Nr. 17: Jahrbuch der Organisationsentwicklung, 1974, 150 Seiten, DM 1,50

Info Nr. 18: Jahrbuch der Organisationsentwicklung, 1974, 150 Seiten, DM 1,50

Info Nr. 19: Jahrbuch der Organisationsentwicklung, 1974, 150 Seiten, DM 1,50

Info Nr. 20: Jahrbuch der Organisationsentwicklung, 1974, 150 Seiten, DM 1,50



Liederbücher, Comics, Schallplatten, Plakate

Liederbuch für Genossen, Arbeiter- und Freiheitslieder, DM 6,00
Mikis Theodorakis, Liederbuch, DM 4,00
Schütz, Metz, Comic - die Geschichte des Tausches in lustigen Bildern, DM 4,00
Schallplatte, George Jackson, Joe Hill, Sacco & Vanzetti 33/17 Mit Textbuch, Bildern, Dokumenten, DM 6,00
Politische Plakate (Prospekt anfordern!)
Dia-Serie und Tonkassette zum Textbuch „Der Kampf des chilenischen Volkes“ (36 Dias), Kaufpreis, DM 50,00

Paul Mattick: Weltwirtschaftskrise und Arbeiterbewegung

Gegenüber jenen marxistischen Ökonomen, die von den veränderten und gewandelten Erscheinungen des Kapitalismus auf die Möglichkeiten einer tendenziellen Überwindung der immer wieder auftretenden Krisen geschlossen haben, hält Mattick an der Marx'schen Auffassung der kapitalistischen Krisengesetzlichkeit fest.

Mattick ist kein Ökonomist. Er analysiert den kapitalistischen Akkumulationsprozeß immer im Zusammenhang mit den sozialen Verhältnissen, in denen er stattfindet. Er betont, daß eine vom direkten ökonomischen Klassenkampf abgewandte politische Bewegung keine proletarische politische Bewegung ist und den Arbeitern nichts nützen kann. Denn das Proletariat erlangt seine Emanzipation nicht wie das Bürgertum durch die politische, sondern durch die soziale Revolution.

42 Seiten, DIN A 5, DM 3,00

Portugal

Texte zur Politik, Ökonomie, Kultur sowie Buchrezensionen, „Solidarität mit der Revolution in Portugal“, November 1975.
84 Seiten, DIN A 5, DM 5,00

Der Pierburgprozeß gegen vier Betriebsräte

Dokumentation des Arbeitsgerichtsprozesses gegen vier Betriebsräte. Herausgegeben von Pierburg-Kollegen.
300 Seiten, DIN A 5, Broschur, DM 10,00

Fabrikbesetzung

Arbeitskampf der Zementwerker bei Seibel & Söhne in Erwitte 1975

Fotodokumentation, Arbeitskampf der Zementwerker bei Seibel & Söhne in Erwitte 1975. Herausgeber: Die Vertrauenskörperleitung.
60 Seiten DIN A 4, Broschur, DM 4,00

HANDBUCH

zur Arbeit in Jugendzentren

Materialien, Texte und Arbeitshilfen für eine konfliktbezogene Schulungsarbeit in Jugendzentren und Jugendinitiativen.

Teil 1/2, DIN A 4, DM 5,00
Teil 3/4, DIN A 4, DM 5,00